



Stadt Zürich
Kreisschulbehörde
Limmattal

Stadt Zürich
Kreisschulbehörde Limmattal
Fachbereich SchülerInnen
Hohlstrasse 35
8004 Zürich

T +41 44 413 69 00
stadt-zuerich.ch/ksb-limmattal

Geschäftsordnung

Teil 1 **Geschäftsreglement**

Teil 2 **Schulkreisspezifische Bestimmungen**

Genehmigt durch die Plenarversammlung der Kreisschulbehörde Limmattal am
24.08.2022
Inkraftsetzung per 24.08.2022
Anpassungen:



Stadt Zürich
Kreisschulbehörde
Limmattal



Kreisschulbehörde Limmattal

Geschäftsreglement

Teil 1

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	
Art. 2	Stimmberechtigte Mitglieder	4
Art. 3	Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme sowie Sachverständige	4
Art. 4	Konstituierung	5
Art. 5	Sitzungen	5
Art. 6	Beschlussfassung	5
Art. 7	Schweigepflicht, Ausstand und Interessenbindung	5
Art. 8	Protokoll	6
Art. 9	Organe	6
Art. 10	Gesamtbehörde	7
Art. 11	Präsidentin oder Präsident der Kreisschulbehörde	7
Art. 12	Vizepräsidentin oder Vizepräsident	7
Art. 13	Ausschuss Neubeurteilung	8
Art. 14	Weitere ständige Ausschüsse und beratende Kommissionen	8
Art. 15	Sekretariat der Kreisschulbehörde	8
Art. 16	Besondere Kompetenzdelegation	8
Art. 17	Zusätzliche schulkreisspezifische Regelungen	8

Teil 2

Schulkreisspezifische Regelungen

Inhaltsverzeichnis

10



Geschäftsreglement Kreisschulbehörde Limmattal

Die Kreisschulbehörde Zürich-Limmattal ist die Schulbehörde des Schulkreises Limmattal der Stadt Zürich gemäss Art. 104 ff. der Gemeindeordnung. Sie fördert ein zeitgemäßes und leistungsfähiges Schulwesen. Sie leitet und beaufsichtigt das Schulwesen ihres Schulkreises und erfüllt dabei die ihr in der Gemeindeordnung und der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich.

Gestützt auf Art.2 der Rahmenordnung für die interne Organisation der Kreisschulbehörden (RO KSB) vom 15. März 2022 beschliesst die Kreisschulbehörde Limmattal ihr Geschäftsreglement.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Geschäftsreglement regelt innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts und in Ergänzung zur städtischen Rahmenordnung für Kreisschulbehörden die interne Organisation der Kreisschulbehörde Limmattal.

Art. 2 Stimmberechtigte Mitglieder

¹ Die Kreisschulbehörde Limmattal setzt sich gemäss Art. 104 der Gemeindeordnung aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie 24 weiteren gewählten Mitgliedern zusammen.

Art. 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme sowie Beizug von Sachverständigen

¹ An den Sitzungen der Gesamtbehörde nehmen je die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, je eine Vertretung der Fachgruppen des Schulpersonals¹, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen, die Mitglieder der Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde kann zur Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, weitere Vertretungen des Schulpersonals oder andere Sachverständige mit beratender Stimme beziehen.

¹ Fachgruppen auf Ebene Schulkreis wo nicht anders ausgeführt



Art. 4 Konstituierung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts konstituiert sich die Kreisschulbehörde an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl selbst; sie bestimmt ihre Organisation, bestellt die Ausschüsse und beratenden Kommissionen und nimmt die weitere Aufgabenverteilung vor. Während der Amtsperiode kann sie aus zureichenden Gründen Anpassungen vornehmen.

² Jedes Mitglied ist zur Übernahme derjenigen Aufgaben verpflichtet, die ihm von der Gesamtbehörde übertragen werden.

Art. 5 Sitzungen

¹ Die Gesamtbehörde versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels ihrer Mitglieder.

² Zu den Sitzungen wird schriftlich, in der Regel mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

³ Mit der Einladung wird soweit möglich die Traktandenliste unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge bekannt gegeben. Gleichzeitig sind die Akten zur Einsicht aufzulegen, soweit sie nicht der Einladung beiliegen.

⁴ Die Mitglieder und Sitzungsteilnehmenden mit beratender Stimme sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung aus zwingenden Gründen ist die Entschuldigung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich oder, wenn dies nicht möglich ist, spätestens sieben Tage danach mitzuteilen.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Die Kreisschulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Entscheide in dringenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten von geringer Bedeutung können gemäss § 41 des Gemeindegesetzes von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Präsidialentscheid getroffen werden. Bei dringenden Präsidialentscheiden wird die Gesamtbehörde informiert.

⁵ Formelle Entscheide und Entscheide, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen gemäss § 39 des Gemeindegesetzes auf dem Zirkularweg getroffen werden. Bei Zirkularbeschlüssen gilt Still-schweigen innerhalb der angesetzten Frist als Zustimmung.



Art. 7 Schweigepflicht, Ausstand und Interessenbindung

- ¹ Die Mitglieder der Kreisschulbehörde und die weiteren Sitzungsteilnehmenden unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.
- ² Erscheint ein Mitglied oder eine andere beigezogene Person in einer Angelegenheit als persönlich befangen, so ist sie verpflichtet, in den Ausstand zu treten. Es gelten die Ausstandspflichten nach § 42 des Gemeindegesetzes und § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Die Mitglieder der Kreisschulbehörde legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 8 Protokoll

- ¹ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) die Anzahl und die Namen der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und der unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie die Namen der Teilnehmenden mit beratender Stimme und der Sachverständigen;
 - b) die behandelten Geschäfte, die Anträge und deren kurz gefasste Begründung, die Protokollerklärungen, Beanstandungen zum Verfahren und die Beschlüsse einschliesslich der zwischenzeitlich ergangenen Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse zu behandelten Geschäften gemäss Art. 6 Abs.4 und 5.
- ² Das Protokoll der Gesamtbehörde und ihrer Organe wird an der nächstfolgenden Sitzung oder in dringlichen Fällen vorgängig auf dem Zirkularweg genehmigt.
- ³ Das zu genehmigende Protokoll wird in der Regel innert 14 Tagen nach der Sitzung versandt; jedoch so rechtzeitig, dass es spätestens fünf Tage vor der folgenden Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintrifft. Jedem Mitglied steht die Einsichtnahme in das genehmigte Protokoll zu. Die Einsichtnahme und der vorgängige Versand sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulbehörde zu verweigern, wenn die betreffende Person bei einem Geschäft ausstandspflichtig war.

Art. 9 Organe

- ¹ Ständige Organe der Kreisschulbehörde Limmat sind:
- | | |
|--|------------|
| a) Gesamtbehörde | KSB Plenar |
| b) Präsidentin oder der Präsident | KSB P |
| c) Vizepräsidentin oder der Vizepräsident | KSB VP |
| d) Ausschuss Neubeurteilung | Au NBE |
| e) Kommission Strategie | Ko STR |
| f) Ausschuss Qualität & Schulentwicklung | Au QSE |
| g) Kommission Ein- & Umstufung | Ko EinUm |
| h) Ausschuss Aufnahme Kunst- & Sportschule | Au AUF K&S |
| i) Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder | Ko IFK |



² Im Rahmen des Budgets kann die Kreisschulbehörde bei Bedarf weitere Ausschüsse aus ihrer Mitte sowie beratende Kommissionen bestellen. In beratende Kommissionen, die zur Vorprüfung von Geschäften oder für eine rein unterstützende Tätigkeit gebildet werden, können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kreisschulbehörde sind.

³ Die Gesamtbehörde bestimmt die Aufgaben der Ausschüsse und beratenden Kommissionen; sie kann dazu Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Die Gesamtbehörde kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts ständig oder vorübergehend an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

⁵ Bei der Bestellung der Ausschüsse und beratenden Kommissionen wird in der Regel eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt, soweit nicht die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde den Vorsitz übernimmt.

⁶ Wo es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist dem Schulpersonal eine angemessene Vertretung in den beratenden Kommissionen einzuräumen.

⁷ Für den Geschäftsablauf von Ausschüssen und beratenden Kommissionen gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Gesamtbehörde.

⁸ Die Ausschüsse und beratenden Kommissionen berichten der Gesamtbehörde mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

⁹ Die ständigen Ausschüsse und ständigen beratenden Kommissionen sind der zentralen Schulpflege zu melden.



Art. 10 Gesamtbehörde

- ¹ Die Gesamtbehörde nimmt alle Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr, die der Kreisschulbehörde durch die Gemeindeordnung übertragen sind und nicht einem anderen Organ der Kreisschulbehörde zugewiesen wurden.
- ² Die Gesamtbehörde kommt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern; in der Regel zu 4 Sitzungen pro Schuljahr.

Art. 11 Präsidentin oder Präsident der Kreisschulbehörde

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde leitet die Gesamtbehörde und führt den Vorsitz in deren Sitzungen.
- ² Sie oder er übt die durch Gesetz, Verordnung oder durch Beschluss der Gesamtbehörde übertragenen Aufgaben und Kompetenzen aus. Insbesondere entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in den ihr oder ihm nach Art. 6 Abs. 2 und 3 des Organisationsstatuts zu gewiesenen Angelegenheiten.

Art. 12 Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kreisschulbehörde

- ¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulbehörde in ihrer oder seiner Abwesenheit in sämtlichen Präsidialangelegenheiten.

Art. 13 Ausschuss Neubeurteilung

- ¹ Dem Ausschuss Neubeurteilung obliegt die Beurteilung von Anordnungen der Schulleitungen, gegenüber denen gemäss § 74 des Volksschulgesetzes ein Entscheid der Schulpflege verlangt worden ist, sowie die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen oder Mitglieder der Kreisschulbehörde.
- ² Im Weiteren obliegt dem Ausschuss die Genehmigung der Mitarbeitendenbeurteilung der Schulleitungen.
- ³ Dem Ausschuss gehören die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde sowie mindestens drei, höchstens fünf weitere Mitglieder der Kreisschulbehörde an. Der Ausschuss Neubeurteilung tagt ohne Vertretung des Schulpersonals.
- ⁴ Vor seinem Entscheid hört der Ausschuss alle Betroffenen in geeigneter Form an. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.



Art. 14 Weitere ständige Ausschüsse und beratende Kommissionen

¹ Zur Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse und beratenden Kommissionen erlässt die Kreisschulbehörde weitere Bestimmungen als Bestandteil des Geschäftsreglements.

Art. 15 Sekretariat der Kreisschulbehörde

¹ Das Sekretariat der Kreisschulbehörde führt die ihm übertragenen organisatorischen und administrativen Aufgaben unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde aus. Die Aufgaben sind in den Stellenbeschreibungen aufgeführt.

Art. 16 Besondere Kompetenzdelegation

¹ Gestützt auf Art. 69 der Gemeindeordnung werden folgende Geschäfte mit abschliessender Entscheidungskompetenz übertragen:

- a) Genehmigung der Schulprogramme, Jahresplanungen und Jahresberichte der Schulen an den Ausschuss Qualität & Schulentwicklung
- b) Genehmigung schulischer Konzepte an den Ausschuss Qualität & Schulentwicklung
- c) Einsetzen beratender Kommissionen an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulbehörde
- d) Schullaufbahnentscheide zu Schülerinnen und Schülern, soweit sie der Schulpflege obliegen, an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulbehörde
- e) Aufsicht über die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur an die Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder

Art. 17 Zusätzliche schulkreisspezifische Regelungen

¹ Kreisspezifische Regelungen, Vorgaben und Bestimmungen sind im Teil 2 als verbindlicher Teil des Geschäftsreglements ausgeführt.

Teil 2

Schulkreisspezifische Regelungen: Aufgaben und Kompetenzen (Pflichtenhefte)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gesamtbehörde	11
Präsidentin oder Präsident	12
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	13
Ausschuss Neubeurteilung	14
Kommission Strategie	15
Schule beaufsichtigendes Mitglied	16
Ausschuss Qualität & Schulentwicklung	17
Kommission Ein- & Umstufungen	18
Ausschuss Aufnahme Kunst- & Sportschule	19
Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder	20



Zusammensetzung

- mit Stimmrecht: Präsidentin oder Präsident KSB
Mitglieder KSB
- mit beratender Stimme: Schulleitungskonferenz, 3 Vertretungen
Kreiskonvent, Präsidentin oder Präsident
Fachgruppen, je eine Vertretung
Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder, Mitglieder
Aktuarin oder Aktuar Kreisschulbehörde

Aufgaben / Kompetenzen

Die Gesamtbehörde übt gemäss Art.105 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Schulen des Schulkreises aus und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben. Sie ist zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den gesamtstädtischen Vorgaben der zentralen Schulpflege und des Gemeinderates.

Die Gesamtbehörde entscheidet über die Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen übertragen sind und nicht an ein anderes Organ delegiert sind.

Die Gesamtbehörde befindet über Struktur und Organisation der Kreisschulbehörde. Sie erlässt ein Geschäftsreglement mit Aufgabenbeschreibungen zu den verschiedenen Bereichen. Sie fasst, wo notwendig, die gewählten Mitglieder in Organen zusammen (Aus- schüsse, beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen) und wählt die nicht durch das Volk gewählten Mitglieder in die einzelnen Organe.



Präsidentin oder Präsident Art. 11

KSB P

Die Präsidentin oder der Präsident hat Entscheidungskompetenzen in allen ihr oder ihm durch Gesetze und Verordnungen oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere:

Aufgaben / Kompetenzen

- Führung der Geschäfte der Kreisschulbehörde und Aufsicht über deren Geschäftsgang
- Vorsitz und Leitung der Gesamtbehörde
- Vorsitz der Kommission Strategie und des Ausschusses Neubeurteilung
- Einsetzen beratender Kommissionen
- Steuerung der Schulentwicklung im Schulkreis in Abstimmung mit den strategischen Zielen der zentralen Schulpflege
- Durchführung der Quartalsgespräche mit den Schulleitungen, zwei davon mit Bezug der Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieder
- Planungs-, Steuerungs- und Controllingaufgaben im Schulkreis, namentlich bezüglich Schulorganisation, Anstellungen und Raumbewirtschaftung
- Controlling über die Verwendung des Globalkredites der Schulen
- Entscheid über den Mitteleinsatz der dem Schulkreis zugeteilten Ressourcen und Krediten sowie Mitwirkung bei der Budgetplanung des Schul- und Sportdepartements
- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule
- Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden an die Schulen
- Mitarbeitendenbeurteilung der Schulleitungen gemäss kantonalen und städtischen Vorgaben
- Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Zuteilung an die Schulen
- Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen
- Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, soweit sie gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen
- Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Benutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken
- Führung des Sekretariats der Kreisschulbehörde und beauftragter Personen
- Kommunikation nach aussen (Öffentlichkeitsarbeit, Eltern) und nach innen (Behörde, Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler)
- Koordination und Vernetzung der Schulen innerhalb des Schulkreises, Vernetzung der Schule mit weiteren Institutionen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der gesamtstädtischen Schulpolitik als Mitglied der zentralen Schulpflege



Aufgaben

- Vorsitz des Ausschusses Qualität & Schulentwicklung
- Mitglied der Kommission Strategie
- Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde bei deren oder dessen Abwesenheit in allen Bereichen, soweit durch übergeordnete Bestimmungen eine Stellvertretung zugelassen ist
- Spezialaufgaben gemäss Auftrag der Gesamtbehörde und der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde

Kompetenzen

- In Stellvertretungsfunktion der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde deren oder dessen Kompetenzen



Ausschuss Neubeurteilung Art. 13

Au NBE

Zusammensetzung	Präsidentin oder Präsident KSB (Vorsitz) 4 – 6 Mitglieder	KSB P KSB SE
------------------------	--	-----------------

Aufgaben / Kompetenzen

- Beurteilung der Anordnungen von Schulleitungen, über welche gemäss § 74 Volksschulgesetz ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird
- Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitung, Schulpersonal oder Mitglieder der Kreisschulbehörde
- Behandlung von Eingaben zu Mitarbeitendenbeurteilungen von Lehrpersonen, bei denen eine Beanstandung einer Partei zur Beurteilung und/oder zum Verfahren vorliegt
- Genehmigung der Beurteilungen der Schulleitungen (Festlegung der Beurteilungsstufe)
- Berichterstattung zur Tätigkeit des Ausschusses an die Gesamtbehörde

Vor seinem Entscheid hört der Ausschuss alle Betroffenen in geeigneter Form an.



Kommission Strategie

Ko STR

Beratende Kommission

Zusammensetzung

– mit Stimmrecht:	Präsidentin oder Präsident (Vorsitz) Vizepräsidentin oder Vizepräsident 4 - 7 Mitglieder Behörde	KSB P KSB VP KSB SE
– mit beratender Stimme:	Schulleitungen, 1 Vertretung Schulpersonal, 2 Vertretungen Aktuarin oder Aktuar	SL VST KKV V BEH AKT

Aufgaben

- Unterstützung und Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde in der Geschäftsführung
- Erarbeitung der Legislatur- und Jahresziele des Schulkreises zuhanden Gesamtbehörde
- Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Gesamtbehörde
- Beratende Spezialaufgaben gemäss Auftrag der Gesamtbehörde oder der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde
- Berichterstattung zur Tätigkeit der Kommission an die Gesamtbehörde



Schule beaufsichtigendes Behördenmitglied

KSB SE

Die Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieder sind in der ihnen zugeteilten Schule zuständig für die Aufsicht über den Bereich Schulqualität (Entwicklung und Sicherung). Sie arbeiten dabei eng mit der Schulleitung zusammen und stehen im Austausch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten KSB sowie dem Ausschuss Qualität & Schulentwicklung.

Die Zuteilung zur Schule wechselt in der Regel alle 4 Jahre.

Aufgaben / Kompetenzen

- Ausübung der behördlichen Aufsicht in der zugeteilten Schule
- Umsetzung der behördlichen Besuchstätigkeit gemäss Besuchsordnung des Schulkreises Limmat
- Aufsicht über die Prozesse zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule gemäss städtischen und schulkreisinternen Vorgaben (QeQs)
- Teilnahme an Sitzungen der Schule zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung, wie Einstufungs- (Primarschule) und Umstufungssitzungen (Sekundarschule)
- Unterstützung der Schule bei Fragen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Teilnahme und Mitwirkung an den Quartalsgesprächen der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Schulleitung, zweimal jährlich
- Entgegennahme und inhaltliche Prüfung des Schulprogramms, der Jahresplanung und des Jahresberichts zuhanden des Ausschusses Qualität & Schulentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Qualität und Schulentwicklung bei der Genehmigung schulischer Konzepte und bei der jährlichen Rechenschaftslegung der Schule
- Erstellen der schriftlichen Rückmeldung zum Jahresbericht der Schule
- Prüfung aktualisierter Leitbilder, Konzepte und Reglemente der Schule zuhanden Ausschuss Qualität & Schulentwicklung
- Teilnahme und Mitwirkung an Sitzungen des Ausschusses Qualität & Schulentwicklung, zu Geschäften die besuchte Schule betreffend.
- Entgegennahme, Bearbeitung und gegebenenfalls Weitergabe von Anträgen der Schule an die Kreisschulbehörde
- Mitwirkung bei der externen kantonalen Schulevaluation
- Berichterstattung zur Tätigkeit der Schule gegenüber der Gesamtbehörde und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde
- Teilnahme an Sitzungen der Elterngremien der Schule
- Übernahme und Ausführung von Aufträgen übergeordneter Organe im Rahmen der Aufsichtstätigkeit
- Berichterstattung an die Gesamtbehörde zur behördlichen Aufsichtstätigkeit



Ausschuss Qualität & Schulentwicklung

Au QSE

Der Ausschuss Qualität & Schulentwicklung ist Prüf- und Genehmigungsinstanz für die Eingaben der Schulen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und der schulischen Konzepte auf Antrag des Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieds.
Er unterstützt die den Schulen zugeteilten Behördenmitglieder in ihrer Arbeit.

Für die Bearbeitung von Geschäften kann er bei der Präsidentin oder dem Präsidenten KSB das Einsetzen von befristeten, beratenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen beantragen.

Zusammensetzung

- | | | |
|--------------------------|--|------------------|
| – mit Stimmrecht: | Vizepräsidentin oder Vizepräsident (Vorsitz)
4 – 5 Mitglieder KSB | KSB VP
KSB SE |
| – mit beratender Stimme: | Schulleitungen, 1 Vertretung
Schulpersonal, 1 Vertretung | SL VST
KKV V |

Aufgaben / Kompetenzen

- Prüfung und Genehmigung der Eingaben der Schulen zur Rechenschaftslegung auf Antrag des Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieds
- Unterstützung der Mitglieder der Kreisschulbehörde in ihrer Aufsichtstätigkeit über die städtischen Volksschulen
- Bestimmung von Schwerpunktthemen zur Aufsichtstätigkeit der Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieder
- Koordination und Organisation der Sitzungen mit den Schulen beaufsichtigenden Behördenmitgliedern zu Geschäften rund um die Prozesse der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Berichterstattung an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Qualitätsarbeit in den Schulen im Rahmen von zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen
- Prüfung und Genehmigung schulischer Konzepte auf Antrag des Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieds
- Planung und Organisation von Schulungsangeboten für die Behörde zu Themen der schulischen Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Schulbesuche in Absprache mit der Schulleitung und des Schule beaufsichtigenden Behördenmitglieds oder im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde
- Berichterstattung zur Tätigkeit des Ausschusses an die Gesamtbehörde



Kommission Ein- und Umstufung

Ko EinUm

Beratende Kommission

Die Kommission überprüft und beaufsichtigt die Abläufe zu den Ein- und Umstufungen der Schülerinnen und Schüler (Übertritt in die Sekundarstufe und Wechsel von Abteilung und Anforderungsstufen auf Stufe Sekundar)

Zusammensetzung

– mit Stimmrecht:	Vizepräsidentin oder Vizepräsident (Vorsitz) KSB SE Sekundarschulen	KSB VP KSB SE
– mit beratender Stimme:	Vertretung Schulleitung Sekundar Vertretung Schulleitung Mittelstufe Vertretung LP Sekundar Vertretung LP Mittelstufe Vertretung Fachgruppe Mittelstufe Vertretung Fachgruppe Sekundar Vertretung Fachgruppe Integrierte Förderung Aktuariat Kommission	SL Sek SL Mst LP Sek LP Mst FG Mst FG Sek FG IF KSB V SEK

Aufgaben

- Sicherstellung und Aufsicht über die Einhaltung der formalen Vorgaben bei Ein- und Umstufungen der Schülerinnen und Schüler
- Information und Schulung von Schulleitungen und Lehrpersonen zu den Verfahren rund um Ein- und Umstufungen
- Sicherstellung der Koordination und korrekten Durchführung bei der Behandlung von Einsprachen zu Ein- und Umstufungen; Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Ausschusses Neubeurteilung
- Überprüfung und Qualitätssicherung des Informationsaustausches zu den Ein- und Umstufungssitzungen, namentlich zwischen den Schulleitungen und Lehrpersonen von Primär- und Sekundarschule
- Organisation zentraler Informationsveranstaltungen für Eltern zum Thema Übertritt
- Organisation der Einstufungskonferenz und des Stufenkontakts Mittelstufe-Sekundar
- Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Kreisschulbehörde rund um die Abläufe zu Ein- und Umstufungen
- Bericht zur Kommissionstätigkeit an die Gesamtbehörde
- Übernahme von Spezialaufträgen auf Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde



19/20

Ausschuss Aufnahme Kunst- & Sportschule

Au AUF K&S

Der Ausschuss entscheidet auf Antrag der Schulleitung K&S über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des städtischen Reglements für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Kunst- und Sportschule der Stadt Zürich (AS 412.710).

Zusammensetzung

- | | | |
|--------------------------|--|---------------------|
| – mit Stimmrecht: | 5 Mitglieder KSB Li, inkl. Vorsitz | KSB SE |
| – mit beratender Stimme: | Kunst- & Sportschule, Schulleitung
Aktuarariat Kommission | K&S SL
KSB V SEK |

Aufgaben / Kompetenzen

- Prüfung der eingegangenen Bewerbungsdossiers zur Aufnahme in die Kunst- & Sportschule
- Entscheid über die Anträge der Schulleitung K&S um Aufnahme auf Grundlage der Eignungsabklärungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern
- Berichterstattung zur Tätigkeit des Ausschusses an die Gesamtbehörde



Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder (IFK)

KO IFK

Beratende Kommission

Die Kommission fördert den Kontakt zwischen Eltern, Lehrpersonen und der Kreisschulbehörde. Ziel ist die optimale Integration von Kindern und Eltern fremder Sprache und Kultur in die öffentliche Volksschule. Die Mitglieder der Kommission beraten die Schulleitungen und die Kreisschulbehörde in Fragen zu Schulkindern mit Migrationshintergrund und wirken als Bindeglied zwischen Eltern, Schule, Lehrpersonen und Schulbehörde.

Die Kommission kann kommissionsspezifische Geschäfte bei der Kreisschulbehörde zur Behandlung beantragen.

Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für die Amtsdauer der Schulbehörde durch die Gesamtbehörde gewählt.

Zusammensetzung

- | | | |
|-------------------|---|-------|
| – mit Stimmrecht: | Präsidentin oder Präsident (Vorsitz)
7–10 Vertretungen verschiedener Sprachgruppen | KSB P |
|-------------------|---|-------|

Aufgaben

- Aufsichtsbesuche bei den Kursen zur heimatlichen Sprache und Kultur (HSK) gemäss Besuchsordnung
- Mithilfe bei der Organisation und Teilnahme an Informationsabenden für fremdsprachige Eltern
- Übersetzungen und kulturelle Mediation im Schulbereich
- Vermittlung von Kenntnissen über das Zürcher Schulsystem an Menschen mit Migrationshintergrund
- Berichterstattung zur Kommissionstätigkeit